

Notwendige Nachbesserungen im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung

Weiterer Handlungsbedarf für die Novellierung der Düngeverordnung nach der Bundesratsentscheidung vom 27. März 2020:

- Das in der DüV 2020 vorgesehene Verbot, Gülle auf über Nacht oberflächlich leicht angefrorenen Böden, die tagsüber wieder auftauen, ausbringen zu dürfen, wirkt sich negativ auf die Bodenstruktur aus. Damit wird eine Möglichkeit, Gülle bodenschonend und rechtzeitig zum Start der Vegetation auszubringen, zunichte gemacht. Mit dem Verbot geht eine weitere Einschränkung möglicher Zeiträume für die Ausbringung von organischem Dünger einher. Das führt zu einer weiteren Konzentration der Ausbringungszeiträume und damit zur Zunahme von Risiken von Schlechtwetterereignissen. Eine Ausbringung bei kühleren Tageszeiten gewährleistet, unabhängig von der Ausbringtechnik, eine besonders niedrige Ammoniakausgasung, verbunden mit einer sehr guten Stickstoffeffizienz. Der BDM schlägt vor, die Gülleausbringung dann zu ermöglichen, wenn gewährleistet ist, dass die Böden tagsüber vollständig frostfrei werden.
- Bezüglich des Stickstoff-Düngeverbots für Zwischenfrüchte in roten Gebieten, die nicht zu Futterzwecken angebaut werden, fordern wir eine Übergangsregelung für Betriebe, die auf die Zwischenfruchtflächen als Ausbringfläche für Gülle angewiesen sind aufgrund noch nicht erteilter amtlicher Baugenehmigungen für zusätzliche Lagerraumkapazitäten sowie aufgrund von Bauverzögerungen, die dadurch entstehen, dass Arbeitskapazitäten im Baugewerbe fehlen.
- Kritisch sieht der BDM auch die Zweitagesfrist für die Aufzeichnungspflicht für die tatsächliche Düngung. Der BDM hält eine Frist von mindestens sieben Tagen für notwendig. In der Regel werden solche Bürokratieaufgaben in den Familienbetrieben sonntags erledigt. Längere Fristen wiederum erhöhen das Risiko, dass nicht mehr daran gedacht wird.
- Angesichts des Umstandes, dass wir uns schon vor Inkrafttreten der DüV im Düngejahr 2020 befinden, plädiert der BDM für entsprechende Übergangsregelungen bis zur rechtssicheren Ausweisung der roten Gebiete. Die notwendigen Maßnahmen

Pressekontakt:

Sprecher des BDM: Hans Foldenauer, Tel.: 0170 – 56 380 56; presse@bdm-verband.de

Pressereferentin des BDM: Jutta Weiß, Tel.: 0178 – 25 17 661, presse@bdm-verband.de

für eine zu akzeptierende Binnendifferenzierung müssen mit Sorgfalt und wissenschaftlich fundiert erfolgen.

- Nach Inkrafttreten der DüV ist die Wiedereinführung der Derogationsregelung zwingend umzusetzen. Damit wird gewährleistet, dass bei der Dauergrünlandnutzung mehr wirtschaftseigener Dünger eingesetzt werden kann und nicht weiter auf den Zukauf von mineralischem Stickstoffdünger ausgewichen werden muss. Viele Betriebe müssen seit Aussetzung der Derogationsregelung betrieblich vorhandenen Wirtschaftsdünger abgeben, damit wird mit notwendigen Abtransporten von Gülle und zeitgleichem Zukauf von mit hohem Energieaufwand hergestelltem Mineraldünger die Umweltbelastung erhöht.

Pressekontakt (bundesweit): Hans Foldenauer, Sprecher des BDM, unter Tel.: 0170-56 380 56 oder **Jutta Weiß** unter Tel.: 0921- 16 27 170-12 oder 0178-25 17 661

Im Bundesverband Deutscher Milchviehalter e.V. (BDM) haben sich aktive Milcherzeuger zusammengeschlossen, die ein existenzielles Interesse an der Weiterführung ihrer Betriebe haben. Der BDM ist unabhängig, parteilos und vertritt ausschließlich die Interessen der Milchviehalter. Mehr Infos unter www.bdm-verband.org.

Pressekontakt:

Sprecher des BDM: Hans Foldenauer, Tel.: 0170 – 56 380 56; presse@bdm-verband.de

Pressereferentin des BDM: Jutta Weiß, Tel.: 0178 – 25 17 661, presse@bdm-verband.de